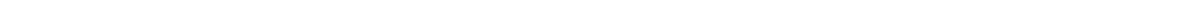


GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DEN AUFSICHTSRAT

der

Biofrontera AG
vom 09.12.2020



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

der

Biofrontera AG

in der Fassung des Aufsichtsratsbeschlusses vom 09.12.2020

1 Allgemeines

- 1.1** Die Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der Entsprechenserklärung der Gesellschaft. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
- 1.2** Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei seiner Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubinden. Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen.
- 1.3** Der Aufsichtsrat prüft, ob ihm eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird darauf achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.
- 1.4** Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit: 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben.
- 1.5** Der Aufsichtsrat wird laufend die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.
- 1.6** Der Aufsichtsrat wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmte Maßnahmen und Geschäfte als zustimmungsbedürftig festlegen. Der Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte kann durch Aufsichtsratsbeschluss jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden. Eine Einschränkung des Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte bedarf eines einstimmigen Aufsichtsratsbeschlusses.
- 1.7** Diese Geschäftsordnung wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

2 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- 2.1** Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an jede Hauptversammlung, in der von der Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - 2.2** In der jeweiligen Wahlsitzung führt bis zur Beendigung der Wahl der bisherige Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder, falls beide verhindert sind, das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
 - 2.3** Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wählt der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger.
-

- 2.4** Der Aufsichtsratsvorsitzende kann mit Investoren in angemessenem Rahmen Gespräche über aufsichtsratspezifische Themen führen. Über das Stattfinden solcher Gespräche sind die übrigen Mitglieder vorab und nachfolgend über die Inhalte zu informieren.

3 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- 3.1** Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand und nach außen. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen.
- 3.2** Der Vorsitzende achtet darauf, dass der Vorstand seinen gesetzlichen und vom Aufsichtsrat ergänzend auferlegten Informations- und Berichtspflichten nachkommt. Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft. Der Vorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Vorsitzende unterrichtet sodann, soweit mit der Unterrichtung nicht bis zur folgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzung gewartet werden kann, den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- 3.3** Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Aufsichtsratsbeschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- 3.4** Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der Stellvertreter die Pflichten und Rechte des Vorsitzenden wahr. Das in Ziffer 5.4 geregelte Doppelstimmrecht steht dem Stellvertreter jedoch nicht zu.

4 Sitzungen

- 4.1** Der Aufsichtsrat soll zu Sitzungen mindestens einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, auf den sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats geeinigt haben.
- 4.2** Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen in Textform ein. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Der Vorsitzende kann den Vorstand mit der technischen Durchführung der Einberufung beauftragen.
- 4.3** Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn es ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Diese Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Entspricht der Vorsitzende nicht dem Verlangen, so kann das Aufsichtsratsmitglied bzw. der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 4.4** Der Vorsitzende hat ebenfalls unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft oder einer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen erfordert.
- 4.5** In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist angemessen verkürzt werden und mündlich oder fernmündlich einberufen werden; zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müs-
-

sen jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei Tage liegen. Ziffer 4.2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

- 4.6 Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Weise der Abstimmungen.
- 4.7 Sind weder der Vorsitzende noch dessen Stellvertreter bei einer Sitzung anwesend, so ist eine neue Sitzung einzuberufen. Der Aufsichtsrat kann in dringenden Fällen jedoch beschließen, dass das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung leitet.
- 4.8 Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall oder der Vorsitzende in dringenden Fällen keine abweichende Anordnung trifft. Sachverständige und Auskunftspersonen können auf Verlangen einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder des Vorstands zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
- 4.9 Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen; der Vorsitzende kann die Protokollierung dem Vorstand oder einem Protokollführer übertragen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats (mit der Feststellung des Vorsitzenden über das Ergebnis der Beschlussfassungen) anzugeben. Die unterzeichnete Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Sitzung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

5 Beschlussfassungen

- 5.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder, die an Sitzungen nicht teilnehmen können, können durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe von abwesenden Mitgliedern ist nur zulässig, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wird.
 - 5.2 Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden und die Abstimmung kann auch mündlich, schriftlich, fernmündlich, per Telefax, unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) oder per Videokonferenz erfolgen, sofern der Vorsitzende dies anordnet und nicht mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widersprechen.
 - 5.3 Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festzustellen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats nach der Beschlussfassung unverzüglich in Abschrift zuzuleiten. Ziffer 4.9 gilt entsprechend.
 - 5.4 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei der Vorsitzende, wenn auch diese erneute Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen hat.
 - 5.5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
-

- 5.6** Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied widerspricht und abwesenden Mitgliedern binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist Gelegenheit zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben wird.

6 Ausschüsse

- 6.1** Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und diese auch mit der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten betrauen, sofern für diese nicht nach zwingendem Recht der Gesamtaufichtsrat zuständig ist. Der Aufsichtsrat hat jedenfalls einen Personalausschuss (Ziffer 7) und einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) (Ziffer 8) sowie einen Nominierungsausschuss (Ziffer 10).

Der Aufsichtsrat bestellt jeweils ein Aufsichtsratsmitglied zum Ausschussvorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter soll zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

- 6.2** Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an dessen Sitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Ausschusses nichts anderes bestimmt. Mitglieder des Vorstands nehmen an Ausschusssitzungen nur nach vorherigem Beschluss des zuständigen Ausschusses teil.
- 6.3** Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Tage nicht unterschreiten. Auf eine Bekanntgabe der Tagesordnung und die Zustellung von besonderen Unterlagen zur Tagesordnung vor der Sitzung kann verzichtet werden.
- 6.4** Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Ausschussvorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 6.5** Im Übrigen gelten die Regelungen für den Aufsichtsrat über Sitzungen und Beschlussfassungen entsprechend.

7 Personalausschuss

Der Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden und zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, die der Aufsichtsrat aus seiner Mitte wählt.

- 7.1** Der Personalausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor.
- 7.2** Den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, die Festlegung einer jährlichen Tantieme und anderer flexibler Vergütungsbestandteile bereitet der Personalausschuss ebenfalls zur Entscheidung durch den Aufsichtsrat vor.
- 7.3** Zur Bestellung als Mitglied des Vorstands sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit: 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben.
- 7.4** Der Personalausschuss entscheidet über
- 7.4.1** Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 112 AktG,
-

- 7.4.2** die Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern nach § 88 AktG und zu Nebentätigkeiten (einschließlich der Übernahme von Aufsichtsratsämtern außerhalb von Unternehmen, die mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind),
- 7.4.3** die Einwilligung zur Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis,
- 7.4.4** die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG, sowie
- 7.4.5** Personalangelegenheiten, für die der Vorstand nach der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

8 Prüfungsausschuss

8.1 Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss (Audit Committee), der aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein.

8.2 Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen

- 8.2.1** der Rechnungslegung und des Risikomanagements,
- 8.2.2** der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer,
- 8.2.3** des Abschlusses der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer und der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, sowie
- 8.2.4** Finanzangelegenheiten, für welche der Vorstand nach der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf,

und fasst, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die damit im Zusammenhang stehenden Beschlüsse. Der Prüfungsausschuss erteilt den Prüfungsauftrag im Sinne von § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG.

Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG ergeben.

8.3 Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser den Prüfungsausschuss über folgendes informiert:

- 8.3.1** alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben;
 - 8.3.2** kritische Bilanzierungen und Alternativen zur bilanziellen Behandlung von Vorgängen, die mit dem Vorstand diskutiert worden sind;
-

- 8.3.3** strittige Fragen, die sich bei der Abschlussprüfung zwischen Abschlussprüfer und Vorstand ergeben haben;
 - 8.3.4** wesentliche schriftliche Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Vorstand;
 - 8.3.5** alle sonstigen rechtlich verpflichtend gegenüber dem Prüfungsausschuss offen zu legenden Fragen.
- 8.4** Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung vor und spricht hierzu eine Empfehlung an den Aufsichtsrat aus.
 - 8.5** Der Prüfungsausschuss nimmt eine Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie der Lageberichte der Biofrontera AG und der Biofrontera Gruppe vor. Dazu erörtert er mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer die vorgenannten Unterlagen und behandelt die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung vor.
 - 8.6** Dem Prüfungsausschuss ist durch den Vorstand regelmäßig über die Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden zu berichten. Der Vorstand legt Beschwerden betreffend (i) das Rechnungswesen, (ii) die internen Prüfverfahren zur Rechnungslegung, (iii) die Abschlussprüfung und (iv) sonstige bilanzierungsbezogenen Angelegenheiten dem Prüfungsausschuss unverzüglich vor. Mitarbeiter können dem Prüfungsausschuss vertrauliche und anonyme Hinweise zu bedenklichen Angelegenheiten (*questionable matters*) betreffend Rechnungswesen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung mitteilen. Der Aufsichtsrat wirkt darauf hin, dass entsprechende Regelungen im Compliance-Kodex vorgesehen sind.
 - 8.7** Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Prüfungsausschuss auf Ressourcen des Unternehmens zurückgreifen, die er für angemessen hält, und auch in gebotenen Umfang externe Berater einschalten.
 - 8.8** Der Prüfungsausschuss nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.

9 Interessenkonflikte

- 9.1** Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, ohne Beschluss des Aufsichtsrats für sich nutzen.
 - 9.2** Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Das gilt insbesondere bei Interessenkonflikten, die aufgrund einer Beratung oder Organstellung bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können.
 - 9.3** Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
 - 9.4** Beraterverträge sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
-

10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats / Nominierungsausschuss

- 10.1** Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei sind die unternehmensspezifische Situation, die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) auch unter Beteiligung von Frauen berücksichtigen. Die Mitglieder müssen mit der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- 10.2** Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden zwei weitere zu wählende Mitglieder des Aufsichtsrats an.
- 10.3** Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats und entwirft Kandidatenprofile.
- 10.4** Zudem soll der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur und Ergebnisse aus einer regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Mitglieder als auch des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit machen bzw. mitteilen.
- 10.5** Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf Ressourcen des Unternehmens zurückgreifen, die er für angemessen hält und auch in gebotem Rahmen externe Berater einschalten.

11 Vertraulichkeit

- 11.1** Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 11.2** Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- 11.3** Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.
-

11.4 Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, sofern nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall abweichendes beschließt. Im Übrigen gilt § 170 Abs. 3 AktG.

Ulrich Granzer

Vorsitzender des Aufsichtsrats

